

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters am 25. Mai 2014

- I. Das Wählerverzeichnis für die 9 Wahlbezirke der Samtgemeinde Freren kann in der Zeit vom

05. bis 09. Mai 2014

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Freren in Freren, Markt 1, Zimmer 112, von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am

09. Mai 2014, bis 12:30 Uhr,

bei der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 112, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

- III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am **04. Mai 2014** eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Europawahl im Kreis Emsland und der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters im Gebiet der Samtgemeinde Freren durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises bzw. Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**

1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a. sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b. ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
 - c. ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind **nicht** zulässig.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 2 -

Wahlscheine können bei der Samtgemeinde Freren während der Dienstzeiten ab Fertigstellung der Stimmzettel bis zum **23.05.2014, für die Europawahl bis 18:00 Uhr und die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters bis 13:00 Uhr**, beantragt werden.

Bis zum Wahltag, **25. Mai 2014, 15:00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen,

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt V. Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält die oder der Wahlberechtigte in der Regel persönlich.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- VI. **Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte**

für die Europawahl:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

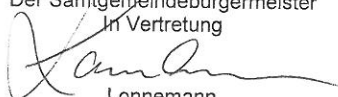
- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung ebenfalls auf der Internetseite www.freren.de veröffentlicht wird.

Samtgemeinde Freren
Freren, 2014-03-18
Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung

Lonnemann